



Satzung

WESTERWALD-VEREIN
Zweigverein Neuwied e.V.

WESTERWALD-VEREIN Zweigverein Neuwied e.V.

Gegründet am 8. Mai 1894

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Geschäftsjahr

§ 6 Vereinsorgane

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung)

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 10 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

§ 12 Der erweiterte Vorstand

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

§ 14 Wahl des Vorstandes

§ 15 Vorstandssitzungen

§ 16 Kassenprüfung

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

§ 18 Haftung

§ 19 Auflösung des Vereins

§ 20 Inkrafttreten

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Westerwald-Verein, Zweigverein Neuwied e.V.“. Er hat seinen Sitz in Neuwied und ist im Vereinsregister eingetragen. Er gehört korporativ dem Westerwald-Verein e.V. (Hauptverein), Sitz Montabaur, an.

Der Westerwald-Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- Der Westerwald-Verein stellt sich die Aufgabe, im Dienst an der Landschaft des Westerwaldes die Liebe zur Heimat und zur Natur zu pflegen und zu wecken, das Wandern zu fördern sowie Bestrebungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu unterstützen.
- Zur Erfüllung dieser Aufgaben veranstaltet er unter sachkundiger Führung gemeinsame Wanderungen und trägt zur Markierung und Beschilderung sich lohnender Wanderstrecken, die dem erholsamen Wandern dienen, bei. Dem gleichen Zweck sollen Vorträge natur-, kultur- und heimatgeschichtlichen Inhaltes Rechnung tragen.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied im Verein kann jede männliche oder weibliche volljährige Person werden.
- Minderjährige können mit Zustimmung der Eltern Mitglied werden, haben aber kein Stimmrecht
- Außerordentliche Mitglieder können Firmen, Körperschaften und juristische Personen werden, wenn sie die Arbeit des Vereins fördern und unterstützen.
- Eine Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- Der Vorstand kann verdiente Mitglieder auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern und verdienstvolle Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod,
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss.
- Auflösung des Vereins

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden:

- wegen wiederholter Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins

Über Antrag und Ausschluss, der von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

Über den Ausschluss entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Geschäftsjahr

Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge sind ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden. Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter. Den Mitgliedern des Vorstandes und Mitgliedern, die mit einer Vorwanderung beauftragt wurden, werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus fällig und werden durch Bankeinzug eingezogen. Aus Fehlbuchungen resultierende Kosten gehen zu Lasten des Verursachers (z.B. bei Namens-, Wohnungs- oder Bankwechsel bzw. Änderung der Bankkonten).

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes einschließlich des Berichtes des Kassenwartes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand weiterleiten.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung)

Jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Für eine ordnungsgemäße Einladung mit Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung genügt die Veröffentlichung in dem jährlich erscheinenden Wander- und Veranstaltungsplan.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit, mit einer Frist von drei Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine schriftliche Einladung erforderlich.

Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 20 Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

§ 10 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Versammlungsleiter und der Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen haben. Zukünftige Satzungsänderungen sind immer rechtzeitig vor deren Beschluss mit dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) abzustimmen.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen, dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein jeweils allein. Der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Der erweiterte Vorstand soll den Vorstand in seiner zweckmäßigen Arbeit unterstützen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar:

- Wanderwart
- Wegewart
- Pressewart
- Medienwart
- Bis zu 2 Beisitzer

Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes werden Aufgaben zugewiesen, die in Vorstandssitzungen nach § 15 zu beschließen sind.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Dem Vorstand obliegen:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandesmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung bzw. einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Das Amt eines nachgewählten Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes.

Zum Vorstandsmitglied ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen beiden Mitgliedern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei diesem zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt durch Stimmzettel. Die Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder kann durch Akklamation erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt. Die einfache Mehrheit ist dafür ausreichend. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 15 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist zu empfehlen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Entscheidungen von Vorstand und erweitertem Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann in eiligen Fällen Beschlüsse fassen, die satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist höchstens einmal zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Haftung

Die persönliche Haftung des Vorstands und der von ihm beauftragten Personen wegen eines bei Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben entstehenden, nicht vorsätzlich verursachten Schadens ist dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber ausgeschlossen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein SONNENSCHEN „Freunde und Förderer der Kinderklinik des Marienhaus Klinikums St. Elisabeth Neuwied e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung kann nur durch 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erreicht werden. Die Versammlung dazu ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der erschienenen Mitglieder mehr als 10% der Gesamtmitgliederzahl beträgt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung, in der vorstehenden Fassung, wurde auf der Jahreshauptversammlung am 09.03.2013 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. (Die Eintragung erfolgte am *Datum*)

Neuwied, 09.03.2013

Der Vorstand